- 56. Bedarf es bei der Beräußerung von Erbhofgrundstilden der Genehmigung des Anerbengerichts nur für den dinglichen Rechtsvorgang oder auch für das schuldrechtliche Berpflichtungsgeschäft? Reichserbhofgeses vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) §§ 1, 37, 56.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1933 i. S. K.-Werke AG. (Bell.) w. Witwe H. (Kl.). VI 348/33.
 - I. Landgericht Denabrud.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Die Mägerin bot in notarieller Verhandlung vom 11. Juli 1919 brei zu ihrem Landgut gehörige, an die Werksanlagen der Rechtsvorgängerin der Beklagten grenzende Grundsklicke dieser zum Preise von 25000 M. für 1 ha zum Kauf an mit der Maßgabe, daß das Angebot ohne Zustimmung der Klägerin nicht vor dem 31. Dezem-

ber 1929 angenommen werben könne. Rugleich pachtete die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Grundstüde und verpflichtete sich. sie der Alägerin bis zum 31. Dezember 1929, auf beren Verlangen auch schon früher, zu jenem Preise abzutaufen. Mit Schreiben vom 20 Oktober 1927 forberte die Klägerin die Beklagte zum Raufe auf. Die Barteien stritten ledialich über den Breis. Nachdem ein früheres Berufungsurteil durch Urteil des erkennenden Senats vom 26. März 1931 VI 539/30 aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurücherwiesen worden war, entschied das Berufungsgericht, daß der angemessene Preis vom 20. Oktober 1927 zu zahlen sei, und verurteilte die Beklagte, das Angebot der Klägerin anzunehmen und ihr diesen, auf 16507,50 RDL berechneten Breis gegen Auflassung der Grundstüde zu zahlen. Auf die Revision der Beklagten wurde der Breis auf den Betrag berabgesett, der zur Reit der letzten Berufungsverhandlung angemessen gewesen war und der nach den Keststellungen des Berufungsgerichts vom erkennenden Senat auf 12215,55 RM. berechnet wurde,

In der Berufungsinstanz hatte die Mägerin hilfsweise gebeten, die Berurteilung vorbehaltlich der Genehmigung des Anerbengerichts auszusprechen, äußerstenfalls die Aussehung des Bersahrens anzuordnen. Sierzu sagt das Revisionsurteil in den

Grünben:

Die Genehmigung des Anerbengerichts nach § 5 des preußischen Gesets über Bäuerliches Erbhofrecht vom 15. Mai 1933 (GS. S. 165) ist vom Berufungsgericht für nicht erforderlich erachtet worden, weil es an einer Eintragung in die Erbhöserolle sehlte (vgl. § 1 des Gesets und dazu Beschluß des Kammergerichts vom 11. Juli 1933 1 X 363/33 in HRR. 1933 Nr. 1456; serner Brinkmann-Roscher Bäuerliches Erbhofrecht § 1 Anm. 1, § 5 Vordem., § 54 Anm.). Die preußische Ausführungsverordnung vom 24. August 1933 (GS. S. 321), die unter II 4a die Beräußerungsbeschränkung schon vom Tage des Aushangs des gerichtlichen Verzeichnisses (§ 49) eintreten ließ (vgl. Wagemann Bäuerliches Erbhofrecht § 5 Anm. 1), war dei der Verkündung des Berufungsurteils noch nicht erlassen. Inzwischen sind nun diese preußischen Vorschriften durch das Inkrastteten des Reichserbhofgesetzs vom 29. September 1933 überholt worden, das der Eintragung in die Erbhöserolle überhaupt keine

rechtsbegrundende, sondern nur noch rechtserklärende Bedeutung beilegt (§ 1 Abs. 3). Das Reichserbhofgesetz verlangt aber in § 37 Abs. 2 die Genehmigung nur zu dem Veräußerungsgeschäft selbst. also für den dinglichen Rechtsvorgang, nicht auch für das zugrundeliegende schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft (Vogels Reichserbhofaelek § 37 Anm. I 1). Es weicht also darin von dem preukischen Geset über den Verkehr mit Grundstüden bom 10. Februar 1923 (GS. S. 25) ab, bas nach seiner viel weiter gehenden Fassung auch die schuldrechtlichen, auf Grundstückeraußerung gerichteten Geschäfte erareifen wollte. Kann auch der Unterschied in der Fassung für sich allein nicht entscheibend sein, so wird doch der Aweck des Reichserbhofgesetzes genügend gewahrt (val. Einleitung und § 56). wenn die Eintragung des Eigentumswechsels von der Genehmiauna des Anerbengerichts oder von dessen Entscheidung, daß keine Genehmigung erforderlich sei (§ 40), abhängig gemacht wird. Ob nicht schon & 5 des preukischen Erbhofrechts ebenso auszulegen gewesen ware (a. M. Brinkmann-Roscher a. a. D. §5 Unm. 1), mag dahingestellt bleiben. Hier steht zur Entscheidung nur das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft. Für dieses ist also das Inkrafttreten bes Reichserbhofaesekes bebeutungslos, auch wenn es im allgemeinen noch in der Revisionsinstanz bat eingreifen wollen (val. RGR. Bd. 128 S. 67).